

Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Bedingungen gelten ab dem Tag der Inkraftsetzung der am Ende dieser Bedingungen angegeben ist. Alle unsere Liefer- und Leistungsbedingungen älteren Datums verlieren damit für neue Geschäfte ab Inkraftsetzung ihre Gültigkeit. Unsere Liefer- und Leistungsbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge für Lieferungen oder Leistungen, sie gelten für alle, ab Inkraftsetzung geschlossenen, als auch künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Die Bestimmungen gelten nicht für Verbraucher (natürliche Personen) gem. BGB § 13.

1. Angebot/Vertragsschluss/Unterlagen

- 1.1 Unsere Angebote und Kostenanschläge sind unverbindlich. Wir sind nur verpflichtet, solche Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen, die wir ausdrücklich spezifiziert und schriftlich bestätigt haben.
- 1.2 Verträge mit uns kommen erst zustande, wenn wir uns zugewandene Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen, uns zugewandene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht haben. Gleiches gilt für Vertragsergänzungen oder -änderungen.
- 1.3 Sämtliche dem Kunden gemachten Angaben (z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Farb-, Maß- und Gewichtsangaben) beruhen auf branchenüblichen Normen. Wir sind jederzeit zu Änderungen dieser Unterlagen, Angaben und der Liefergegenstände selbst - z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Farbabweichungen - berechtigt. Bei genormten Waren gelten die in der Norm zugelassenen Toleranzen.
- 1.4 An allen o. g. Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen diese Unterlagen in keiner Weise zu vertragsfremden Zwecken benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben.

2. Software

- 2.1 An von uns zur Verfügung gestellten Programmen und den dazugehörigen Dokumentationen, sowie diesbezüglichen nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch durch den Kunden im Zusammenhang mit den Produkten, für die die Software geliefert wurde, eingeräumt.
- 2.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Software und die dazugehörigen Dokumentationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kopien dürfen durch den Kunden nur für Archivzwecke oder als Ersatz angefertigt werden. Sofern Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser von dem Kunden auf den Kopien ebenfalls anzubringen. Generell ist jegliche Übersetzung, Disassemblierung, Dekompilierung sowie Nachahmung anhand des Originals untersagt.

3. Termine und Fristen

- 3.1 Fristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung, jedoch nicht bevor vom Kunden alle erforderlichen Voraussetzungen (z.B. vereinbarte Finanzierungszusagen) geschaffen wurden und vor Eingang etwaig fälliger Zahlungen.
- 3.2 Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden geändert oder ergänzt wird oder wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 3.3 Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 3.4 Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche oder von uns nicht beherrschbare Umstände, wie insbesondere Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind, befreien uns entweder für die Dauer ihrer Auswirkungen oder, soweit sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, insgesamt von der Liefer-/Leistungspflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen als nicht verwirkt.

4. Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich rein netto in € ab unserem Lieferwerk ausschließlich handelsüblicher Verpackung, ausschließlich Transport und sonstiger Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweilig aktuellen gesetzlichen Höhe. Kosten für Sonderverpackungen (z.B. bei transportempfindlichen Artikeln) und Ersatzverpackungen (z.B. für ein unversiebartes reparaturgerätes) berechnen wir zum Selbstkostenpreis.
- 4.2 Sollten bei Verträgen, die die Lieferung/Leistung erst für einen Zeitraum vorsehen, der über sechs Monate nach Vertragsschluss liegt, während des Zeitraumes vom Vertragsschluss bis zur Vertragserfüllung bei uns Kostenerhöhungen eintreten, sind wir berechtigt, einen entsprechend erhöhten Preis zu verlangen.

5. Zahlungen

- 5.1 Sämtliche Zahlungen sind bei Lieferung oder Übergabe des Liefer-/Leistungsgegenstandes an den Kunden oder nach Erhalt unserer Bereitstellungsanzeige und Zugang unserer Rechnung ohne jeden Abzug fällig und sofort zu begleichen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn wir über den Betrag frei verfügen können. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein

5.2 Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.

5.3 Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Sämtliche Diskontospesen und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind uns sofort zu vergüten. Eine Gutschrift von Wechsel- oder Scheckbeträgen erfolgt erst dann, wenn uns deren Gegenwert vorbehaltlos zur Verfügung steht.

5.4 Wir sind berechtigt, unseren Kunden ab Fälligkeitstag 5 % p. a. Zinsen, über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten, zu berechnen. Die Geldtendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.5 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (z.B. Zahlungsverzug, nicht termingerechte Einlösung von Wechseln oder Schecks, unzureichende Auskünfte), sind wir berechtigt, die uns obliegende Lieferung/Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und unsere fälligen Forderungen - auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder Sicherheit hierfür geleistet hat.

6. Montage/Abnahme

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für unsere Lieferungen/Leistungen notwendigen Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser, Luft) sowie Arbeitseinrichtungen (Gerüste, Hebefahrzeuge usw.) bereitzustellen, sofern unsere Lieferungen und Leistungen beim Kunden oder an einem vom Kunden benannten dritten Ort zu erbringen sind.
- 6.2 Sofern die Montage am Sitze des Kunden oder an einem vom Kunden genannten dritten Ort durchgeführt wird, hat der Kunde das Montagepersonal auf die am Montageort geltenden besonderen Schutz- und Sicherheitsvorschriften hinzuweisen, entsprechende Schutzeinrichtungen bereitzustellen und die erforderlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.
- 6.3 Nach Beendigung der Montage hat der Kunde unsere Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Der Kunde darf die Abnahme nur bei Vorlage wesentlicher Mängel verweigern. Anlässlich der Abnahme erstellen wir ein Abnahmeprotokoll.

7. Übertragung/Zurückbehaltung/Aufrechnung

- 7.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 7.2 Der Kunde darf mit Gegenforderungen nur insoweit aufrechnen, als diese Gegenforderungen von uns nicht bestritten werden und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, uns gegenüber Zurückbehaltungsrechte wegen etwaiger Gegenansprüche aus anderen Geschäften geltend zu machen; Ziff. 7.2 gilt entsprechend.

8. Erfüllungsort/Gefahrenübergang

- 8.1 Falls nicht schriftlich anders vereinbart, für sämtliche von uns zu erbringenden Lieferungen/Leistungen ist Bremen der Erfüllungsort.
- 8.2 Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt und können dessen Gegenwert angemessen in Rechnung stellen.
- 8.3 Die Gefahr aller von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen geht mit der An- bzw. Abnahme, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn wir noch weitere Leistungen (z.B. Transport) übernehmen haben.
- 8.4 Verzögert sich die An-/Abnahme bzw. das Verlassen unseres Werkes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr spätestens am 9. Werktag nach Aufforderung gern. Ziff. 5.1 auf den Kunden über.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Ansprüche - gleich welcher Art - vor, die uns gegen unseren Kunden aus diesem Vertrag sowie aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und künftig zustehen.
- 9.2 Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern

dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Kunden. Das Eigentum an der Vorbehaltsware darf der Kunde auf seine Abnehmer erst nach vollständiger Tilgung unserer Forderungen übertragen.

9.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor. Bei einer Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

9.4 Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im voraus an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, oder nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

9.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkaufen der Vorbehaltsware, trotz ihrer Abtretung an uns, berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Eingezogene Beträge hat er in Höhe der uns zustehenden Forderungen unverzüglich an uns abzuführen.

9.6 Auf Verlangen des Kunden werden wir das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen auf den Kunden insoweit zurückübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20 % oder ihrem Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.

10. Gewährleistung

10.1 Für Mängel und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften an von uns gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen, die uns innerhalb der in Ziff. 10.2 genannten Fristen vom Kunden schriftlich angezeigt werden und nachweisbar auf von uns zu vertretende Material- oder Konstruktionsfehler oder sonstige fehlerhafte Leistungen zurückzuführen sind, leisten wir ausschließlich in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl in unserem Werk nachbessern oder mangelfreie Gegenstände/Ersatzteile ab unserem Werk nachliefern. Eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) kann der Kunde nur verlangen, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener Fristsetzung von mindestens 20 Tagen schuldhaft unterbleibt, oder die Nachbesserung wiederholt fehlgeschlagen ist.

10.2 Mängelrügen haben unverzüglich zu erfolgen, und zwar bei offenen Mängeln binnen 8 Tagen seit An- bzw. Abnahme und bei versteckten Mängeln binnen 8 Tagen nach ihrer Entdeckung.

10.3 Zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind wir nur nach Zahlung eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teils der fälligen Zahlungen verpflichtet. Ersetzte Teile werden unser Eigentum, falls nicht auch der Kunde an den ersetzten Teilen vor Ausführung der Leistungen schriftlich Ansprüche geltend macht.

10.4 Transport-/Reisekosten im Zusammenhang mit begründeten Nachbesserungs-/Nachlieferungsverlangen tragen wir nur insoweit, als es sich nicht um außergewöhnliche Beförderungskosten (z. B. Auslandsreisen) handelt. Ergibt die Prüfung einer Mängelrüge, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, werden die Kosten der Reparatur/Prüfung dem Kunden gemäß unserer jeweils gültigen Verrechnungssätze berechnet.

10.5 Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt, be- oder verarbeitet werden. Eine Gewährleistung auf Funktions- bzw. Lauffähigkeit unserer Software und Programme auf Geräten und Hardware die nicht von uns geliefert oder freigegeben wurden, besteht nicht.

10.6 Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren bei Systemen 12 Monate nach Zugang unserer Mitteilung der Betriebsbereitschaft, in allen übrigen Fällen 12 Monate nach Gefahrenübergang. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit Übergabe des Liefer-/Leistungsgegenstandes an den Kunden oder mit Abnahme unserer Lieferungen und Leistungen zu laufen. Durch von uns vorgenommene Instandsetzungsarbeiten werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen.

10.7 Bei Verschleiß von Verschleißteilen stehen dem Kunden keine Gewährleistungs- und/oder sonstige Ansprüche gegen uns zu.

11. Haftung

11.1 Wir haften bei jeder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb solcher Pflichten, beschränkt sich unsere Haftung dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf 50% des typischen, vorhersehbaren Schadens.

11.2 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder wegen Nichtlieferung/-leistung sind der Höhe nach

auf 50% des nachweislich entstandenen Schadens, maximal aber auf 50% des typischen, vorhersehbaren Schadens, der sich aus dem der jeweiligen Lieferung/Leistung zugrundeliegenden Angebots- oder Rechnungsbetrags ergibt, begrenzt.

11.3 Aus Auskünften, Beratungen, Gebrauchsanweisungen, Ergebnis- oder Gewinnprognosen usw. können - außer im Falle groben Verschuldens (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) - keine Rechte / Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.

11.4 Auf etwaige Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, bei Personenschäden oder wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften finden die Ziffern 11.1-11.3 keine Anwendung.

11.5 Schadenersatzansprüche wegen fehlender Funktions- bzw. Lauffähigkeit infolge Inkompatibilität unserer Software, Firmware und Programme auf Geräten und Hardware die nicht von uns geliefert oder freigegeben wurden, bestehen nicht.

11.6 Werden uns Gegenstände in Gewahrsam gegeben, so erfolgt die Verwahrung auf Gefahr und Kosten des Kunden. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlt der Kunde für die Lagerung die ortsübliche Lagervergütung. Alle Gefahren / Risiken aus Brand, Diebstahl, Einbruchschäden Vandalismus, Elementarschäden oder sonstigen Untergangs, der bei uns eingelagerten/verwahrten Gegenstände, trägt der Kunde.

11.7 Führt der Kunde die von uns gelieferten Liefer-/ Leistungsgegenstände aus, hat der Kunde in eigener Verantwortung alle insoweit einschlägigen rechtlichen Ausfuhrbestimmungen zu beachten.

11.8 Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; und ebenso nicht für entgangenen Gewinn oder sonstiger Vermögens- oder Folgeschäden.

11.9 § 478 BGB bleibt durch die Absätze 11.1 bis 11.8 unberührt.

11.9 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.10 Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Bei gebrauchten Waren schließen wir die Gewährleistung ausdrücklich aus. Nur bei ausdrücklicher Garantieübernahme, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir nach den Absätzen 11.1 bis 11.9.

12. Warenkennzeichnung/Patentgarantie

12.1 Jede Veränderung der Kennzeichnung unserer Hardware und Software, insbesondere jede Entfernung der Gerätenummern oder Typenschilder sowie jede Art von Neukennzeichnung, die als Ursprungszeichen unseres Kunden oder eines Dritten angesehen werden könnte, ist unzulässig.

12.2 Wir übernehmen gegenüber unserem Kunden die Haftung dafür, dass die gelieferte Ware als solche frei von Schutzrechten Dritter ist. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn unsere Lieferungen und Leistungen nach vom Kunden vorgegebenen Angaben entwickelt oder gefertigt worden sind, oder wenn eine etwaige Schutzrechtsverletzung durch eine Verwendung der gelieferten Ware in Kombination mit irgendeiner anderen, nicht von uns gelieferten Ware entstanden ist. Ferner ist unsere Haftung wegen Schutzrechtsverletzungen ausgeschlossen für Verwendungen, die unser Kunde uns nicht vorher mitgeteilt hat. Unsere Haftung ist begrenzt auf die Zahlung einer üblichen Lizenzgebühr. Für durch Schutzrechtsverletzungen verursachte Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinnes, haften wir nicht.

13. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

13.1 Der Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, Bremen. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich. Wir bleiben berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort, der Sitz oder Vermögen des Kunden befindet.

13.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über das UN-Kaufrecht (CISG).

13.3 Kundenbezogene Daten werden bei uns im Rahmen von Verhandlungen und Geschäftsabschlüssen gespeichert. Der Kunde verzichtet auf eine Benachrichtigung nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

13.4 Von einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner v. g. Bestimmungen wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Ersatzbestimmung als vereinbart gelten, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich entspricht oder möglichst nahekommt.

Ende der Bestimmungen

Tag der Inkraftsetzung dieser Bestimmungen ist: 02.09. 2016.

Bisherigen Versionen bleiben für bestehende, zeitlich korrespondierende Geschäftsbeziehungen in Kraft.

Bekanntgabe erfolgt auf unserer Domain www.simutech.de oder schriftlich auf Anfrage.